



# SuisseMED@P Reporting 2014

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>SuisseMED@P</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgeschichte .....	2
2.2	Art. 72 <sup>bis</sup> der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) .....	3
2.3	Umsetzung des neuen Verfahrens .....	3
2.4	Aktueller Stand der Umsetzung .....	4
2.5	Zugelassene Gutachterstellen im 2014 .....	4
2.6	Neuerungen im System .....	6
<b>3</b>	<b>Statistische Auswertungen von SuisseMED@P 2014</b>	<b>6</b>
3.1	Hinterlegte und zugeteilte Aufträge .....	6
3.2	Nachgefragte Disziplinen .....	8
<b>4</b>	<b>Reportings der zugelassenen Gutachterstellen</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>10</b>

# 1 Vorbemerkungen

Mit dem Reporting 2014 wird zum zweiten Mal im Bereich der polydisziplinären Begutachtung in der IV eine umfassende Berichterstattung über die Zuteilung der einzelnen Aufträge der IV-Stellen sowie über die einzelnen Gutachterstellen präsentiert.

Mit dieser nun jährlich stattfindenden Berichterstattung erfüllt die IV eine Forderung, welche das Bundesgericht im Rahmen seiner beiden Appellentscheide<sup>1</sup> im Zusammenhang mit der Vergabe von polydisziplinären Begutachtungen aufgestellt hat. Damit wird im Gutachterwesen eine bisher nicht gekannte Transparenz hergestellt, die ein weiteres Element in der Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bildet.

## 2 SuisseMED@P

### 2.1 Vorgeschichte

Im Februar 2010 wurde vom emeritierten Professor Jörg Paul Müller und dem Rechtsanwalt Johannes Reich ein Parteigutachten zur Vereinbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur medizinischen Begutachtung durch medizinische Abklärungsstellen betreffend Ansprüche auf Leistungen der Invalidenversicherung mit Artikel 6 EMRK publiziert. Das Gutachten kam zum Schluss, dass „die gegenwärtige Ausgestaltung des Verfahrens zur Beurteilung von Leistungsansprüchen gegenüber der Invalidenversicherung im Hinblick auf das grosse Gewicht der von den MEDAS erstellten [medizinischen] Gutachten dem Anspruch auf ein faires Verfahren nicht genügt“.

Frau Nationalrätin Margret Kiener Nellen nahm das Gutachten zum Anlass, am 19. März 2010 eine Parlamentarische Initiative 10.429 zum Thema „Faire Begutachtung und rechtsstaatliche Verfahren“ einzureichen. Darin verlangte sie, dass die betreffenden Gesetze, welche die Abklärung des Gesundheitszustandes im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen festlegen, dahingehend zu ändern sind, dass unabhängige Gutachterinnen und Gutachter den Gesundheitszustand der gesundheitlich beeinträchtigten Personen feststellen und dabei die Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens gemäss Artikel 6 EMRK eingehalten werden.

Nach Anhörung der Verwaltung kam die Mehrheit der Kommission, welche die Parlamentarische Initiative von Frau Nationalrätin Margret Kiener Nellen beraten hatte, zum Schluss, dass der Bundesrat und die Verwaltung auf dem richtigen Weg seien, die Probleme zu lösen. Der Nationalrat beschloss daher am 28. September 2011 mit 46 zu 91 Stimmen der Initiative nicht Folge zu leisten.

Das Bundesgericht nahm schlussendlich in seinem Urteil 137 V 210 vom 28. Juni 2011 zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit einer polydisziplinären Begutachtung Stellung und änderte in drei Punkten seine langjährige Praxis, welche von der IV stets respektiert wurde. Grundsätzlich hielt das Bundesgericht fest, dass in der IV die Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Gutachtensinstitute wie die MEDAS sowie deren Verwendung auch im Gerichtsverfahren an sich verfassungs- und konventionskonform ist. Andererseits sah das Bundesgericht die Verfahrensgarantien aufgrund des Ertragspotentials der Tätigkeiten der MEDAS zuhanden der IV und der damit gegebenen wirtschaftlichen Abhängigkeit als latent gefährdet an. Diesbezüglich wurde das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf administrativer Ebene dazu aufgefordert, binnen angemessener Zeit folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Vergabe der MEDAS-Begutachtungsaufträge über eine IT-Plattform nach dem Zufallsprinzip
- Mindestdifferenzierung des Gutachtenstarifs
- Verbesserung und Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen und –kontrollen
- Stärkung der Partizipationsrechte der versicherten Personen
  - Bei Uneinigkeit ist die Expertise durch eine anfechtbare Zwischenverfügung anzuordnen
  - Der versicherten Person stehen vorgängige Mitwirkungsrechte zu

---

<sup>1</sup> BGE 137 V 210, 138 V 271

## 2.2 Art. 72<sup>bis</sup> der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Am 1. März 2012 ist Artikel 72<sup>bis</sup> IVV (Verordnung über die Invalidenversicherung) in Kraft getreten, der sicherstellt, dass nur noch Gutachterstellen polydisziplinäre medizinische Gutachten<sup>2</sup> für die IV erstellen dürfen, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen, die in einer Vereinbarung mit dem BSV festgehalten sind. Zudem wird bundesrechtlich verankert, dass die Zuweisung von Aufträgen für polydisziplinäre Gutachten nur noch nach dem Zufallsprinzip erfolgen darf.

## 2.3 Umsetzung des neuen Verfahrens

Gemäss der neuen Verordnungsbestimmung und im Hinblick auf die Sicherstellung und Gewährung der vom Bundesgericht wie auch vom Parlament geforderten Qualitätsanforderungen und –kontrollen an die Gutachterstellen für polydisziplinäre Gutachten, erarbeitete das BSV einen Katalog von Kriterien, welche ab 1. März 2012 von den Gutachterstellen zu erfüllen sind. Im Weiteren erarbeitete das BSV einen neuen, nach Aufwand und Anzahl der Fachdisziplinen differenzierten Tarif.

Entsprechend dem oben genannten Bundesgerichtsurteil wird den Versicherten nun auch vor der Begutachtung der von der IV-Stelle vorgesehene Fragenkatalog zugestellt, und es wird ihnen das Recht eingeräumt, selber Fragen an die Gutachter zu stellen. Zudem erlassen die IV-Stellen nun eine anfechtbare Zwischenverfügung, wenn die versicherte Person nicht mit der Art der Begutachtung oder den vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern einverstanden ist. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften wurden in den Weisungen<sup>3</sup> an die IV-Stellen konkretisiert.

Gestützt auf Artikel 72<sup>bis</sup> IVV werden seit dem 1. März 2012 alle polydisziplinären Gutachten in der IV mittels Zufallsprinzip über die IT-Plattform „SuisseMED@P“ verteilt. Zeitgleich wurde den bisher für die IV tätigen Gutachterstellen die neue, oben umschriebene Tarifvereinbarung angeboten. Gemäss dieser Vereinbarung verpflichten sich die Gutachterstellen, im Auftrag der kantonalen IV-Stellen polydisziplinäre medizinische Gutachten im Sinne von Artikel 72<sup>bis</sup> IVV durchzuführen. Diese enthalten mindestens drei unterschiedliche Expertisen bzw. Fachdisziplinen. Die Begutachtungen umfassen alle notwendigen Abklärungen mit dem Ziel, über alle für den IV-Entscheid relevanten Angaben in der erforderlichen Qualität zu verfügen. Dabei werden das aktuelle wissenschaftliche Krankheitsverständnis, die jeweils aktuellen fachspezifischen Begutachtungsleitlinien und die entsprechende Rechtsprechung berücksichtigt.

Die Gutachterstellen garantieren, dass die Gutachten nach den jeweils vom Bundesgericht vorgegebenen Richtlinien und den allseits anerkannten fachspezifischen Begutachtungsleitlinien durchgeführt werden. Die aktuellen Begutachtungsleitlinien sowie die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts werden den Gutachterstellen jeweils vom BSV zugestellt. Zudem garantieren die Gutachterstellen, dass die für sie tätigen Gutachterinnen und Gutachter im Besitz einer in der Schweiz anerkannten Facharztausbildung sind, wobei diese auch im Ausland erworben werden kann. Die Gutachterinnen und Gutachter haben regelmässig an versicherungsmedizinischen Fortbildungen teilzunehmen und verfügen über klinische Erfahrung. Ausländische Gutachterinnen und Gutachter, die für Gutachterstellen tätig sind, müssen mit den (versicherungs-) medizinischen Anforderungen an ein Gutachten für die schweizerische Invalidenversicherung vertraut sein. Der medizinische Leiter oder die medizinische Leiterin der Gutachterstelle sowie die für die Gutachterstelle tätigen Gutachterinnen und Gutachter verfügen über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Bewilligungen.

Die Gutachterstellen haben dem BSV jährlich Bericht zu erstatten und Angaben über die Organisation und Gutachtertätigkeit zu machen. Im Weiteren haben die Gutachterstellen das BSV aus aktuellem Anlass über Wechsel in der medizinischen oder administrativen Leitung, über Zusammenarbeit mit neuen Gutachterinnen und Gutachtern (Facharztausbildung, Bewilligungen) und über Vorkommnisse, welche Einfluss auf die Gutachtertätigkeit haben könnten (z.B. Strafanzeigen, Disziplinarverfahren) zu informieren.

---

<sup>2</sup> Es werden drei und mehr Fachdisziplinen eingesetzt, wobei die Allgemeine / Innere Medizin immer vertreten ist.

<sup>3</sup> Kreisschreiben über das Verfahren (KSVI), Randziffern 2074ff.

## 2.4 Aktueller Stand der Umsetzung

Seit rund drei Jahren sind nun die oben umschriebenen Neuerungen im Bereich der polydisziplinären Begutachtungen in der IV in Kraft. In dieser Zeit lag das Schwergewicht der Arbeiten auf der Umsetzung des neuen Verfahrens auf SuisseMED@P. Dabei ging es insbesondere um die Etablierung der Abläufe via SuisseMED@P, aber auch die Regelung des Verfahrens zwischen IV-Stellen, Gutachterstellen und Versicherten. Diese Arbeiten waren geprägt von einer Rechtsunsicherheit bezüglich des neuen Verfahrens, da die Zuteilung von polydisziplinären Begutachtungen nach wie vor Thema von Beschwerdeverfahren war.

In seinem Urteil vom 3. Juli 2013 (BGE 139 V 349) hat das Bundesgericht bestätigt, dass die Vergabe über die Internetplattform „SuisseMED@P“ nach dem Zufallsprinzip rechtmässig sei und dass ein Verfahren etabliert worden sei, welches faire Begutachtungen wie auch ein rechtsstaatliches Verfahren garantiere. Das Bundesgericht erinnerte jedoch gleichzeitig daran, dass durch eine periodische Berichterstattung Transparenz über die Durchführung von SuisseMED@P herzustellen sei. Die jährliche Meldung ans BSV habe u.a. ordnungsgemässe (Jahres-)Berichte der einzelnen Institute sowie Angaben über sonstige Sachverständigentätigkeit (vgl. BGE 139 V 349 Erw. 5.5) zu umfassen. Sodann sei die Sicherstellung von Qualität und Einheitlichkeit der Begutachtungen zielstrebig voranzutreiben.

Nach der Einführung der Vergabe der Aufträge für polydisziplinäre Begutachtungen nach dem Zufallsprinzip, der Stärkung der Partizipationsrechte der versicherten Personen, der Mindstdifferenzierung des Gutachtenstarifs mit der neuen Vereinbarung und der Herstellung der vollen Transparenz mittels jährlicher Berichterstattung, sind nach drei Jahren in Bezug auf das Verfahren alle Forderungen des Bundesgerichts sowie des Parlaments erfüllt. Nun gilt es, die Verbesserung und Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen und –kontrollen voranzutreiben. Zu diesem Zweck hat die in der Vereinbarung vorgesehene Arbeitsgruppe „Prozess- und Strukturqualität polydisziplinärer Begutachtungen“ ihre Arbeit aufgenommen.

Das BSV vertrat bisher stets die Ansicht, dass die IV mit den Gutachterinnen und Gutachtern bzw. den Gutachterstellen zwar Fragen der Struktur- und Prozessqualität angehen kann, jedoch nicht die fachspezifischen Qualitätsanforderungen. Für die Erarbeitung und den Erlass von fachspezifische Leitlinien zwecks Verbesserung der Qualität der Gutachten erachtet das BSV die FMH bzw. ihre Fachgesellschaften in der Verantwortung. Diese Haltung wurde vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. Juni 2015<sup>4</sup> bestätigt.

## 2.5 Zugelassene Gutachterstellen im 2014

Zu Beginn der Einführung von „SuisseMED@P“ im Jahre 2012 waren es 18 Gutachterstellen, welche den neuen Tarifvertrag unterzeichnet hatten. Im Jahre 2013 konnten 3 neue Gutachterstellen in deutscher und 1 in französischer Sprache hinzugewonnen werden. Auf diese Weise konnte das Angebot an qualifizierten Gutachterstellen erhöht werden, womit auch eine ausgewogenere Verteilung der Aufträge sowie eine etwas geringere Abhängigkeit einzelner Gutachterstellen von der IV erreicht werden konnte.

Wie die Praxis jedoch zeigt, besteht nach wie vor eine grosse Nachfrage nach polydisziplinären Gutachten. Einerseits entstand diese Nachfrage aufgrund der Überprüfung von Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen worden sind<sup>5</sup>. Andererseits ist sie aber auch eine Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>6</sup>, wonach die umfassende administrative Erstbegutachtung regelmässig polydisziplinär und damit zufallsbasiert anzulegen sei, und nur in begründeten Fällen von einer polydisziplinären Begutachtung abgesehen werden kann.

Aufgrund dieser Umstände besteht – insbesondere im französischsprachigen Raum – eine grössere Nachfrage an polydisziplinären Gutachten als entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Dies führte dazu, dass Ende 2014 insgesamt 1648 Aufträge noch nicht zugeteilt werden konnten. Mit den aus dem

---

<sup>4</sup> BGE 141 V 281

<sup>5</sup> Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket)

<sup>6</sup> BGE 139 V 349, Erw. 3.2

Jahr 2013 noch nicht zugeteilten Aufträgen waren somit am 31. Dezember 2014 rund 1900 Aufträge (etwa 250 aus dem Jahr 2013) in der Warteschleife auf SuisseMED@P. Davon ist hauptsächlich die Westschweiz betroffen, wo nur rund 37% (332 Aufträge) der hinterlegten Aufträge zugeteilt werden konnten, und 569 Aufträge in der SuisseMED@P-Warteschleife waren. Aufgrund dieser Zahlen gilt es, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit sich das Angebot an Gutachterstellen – insbesondere in der Westschweiz – vergrössert und damit unverhältnismässige Wartezeiten für die Versicherten verhindert werden können. In diesem Bereich ist die IV auf die aktive Unterstützung der Ärzteschaft und Spitäler angewiesen.

Was die Zuteilung von Aufträgen an Gutachterstellen angeht, so konnte trotz Kapazitätsengpässen und damit verbundenen Wartezeiten gesamthaft festgestellt werden, dass sich die Kapazitäten auf SuisseMED@P von 2013 auf 2014 um rund 250 erstellte Gutachten erhöht haben.

Im Vergleich der Jahre 2013 und 2014 stellt man zudem fest, dass sich offenbar bereits im zweiten Jahr von SuisseMED@P eine spürbar „gleichmässiger“ Verteilung der Aufträge auf die zugelassenen Gutachterstellen ergeben hat (vgl. Ziffer 3.1). Eine Entwicklung, die sowohl vom Bundesgericht wie auch der Politik gefordert worden ist. So hat beispielsweise die grösste Gutachterstelle, das ABI in Basel im 2014 noch 589 gegenüber 894 Gutachten im 2013 zugeteilt bekommen. Damit hat sich sein Anteil von 21.6% auf 14.4% gesenkt. Im Gegenzug haben neu zugelassene Gutachterstellen wie etwa die PMEDA in Zürich im zweiten Jahr ihren Anteil von 2.8% auf 7.6% steigern können.

2014 haben 3 weitere Gutachterstellen im deutschsprachigen sowie 1 im französischsprachigen Raum die Vereinbarung unterzeichnet und ihre Arbeit aufgenommen, sodass im 2014 26 Gutachterstellen für die Erstellung von polydisziplinären Gutachten für die IV zugelassen waren.

Die aktuelle Liste der zugelassenen Gutachterstellen ist auf der Homepage des BSV<sup>7</sup> zu finden. Folgende 26 Gutachterstellen waren Ende 2014 für die Erstellung von polydisziplinären Gutachten für die IV zugelassen:

- ABI Ärztliches Begutachtungsinstitut GmbH, 4058 Basel
- Asim, 4031 Basel
- BEGAZ GmbH, 4102 Binningen
- MEDAS Interlaken GmbH, 3800 Unterseen
- MEDAS Oberaargau AG, 4900 Langenthal
- MEDAS Zentralschweiz, 6003 Luzern
- Medizinisches Zentrum Römerhof (MZR), 8032 Zürich
- Stiftung MEDAS Ostschweiz, 9000 St. Gallen (seit 1.1.2015: medexperts ag)
- Zentrum für medizinische Begutachtung (ZMB), 4052 Basel
- Zentrum für versicherungsmedizinische Begutachtung GmbH, 3008 Bern
- Zentrum für Interdisziplinäre Medizinische Begutachtungen AG (ZIMB), 6430 Schwyz
- SMAB AG, 3010 Bern
- SMAB AG, 9000 St. Gallen
- Medizinisches Gutachterzentrum Region St. Gallen GmbH (MGSG) , 9400 Rorschach
- PMEDA AG, 8038 Zürich
- GA eins GmbH, 8840 Einsiedeln
- Schulthess Klinik, Gutachtenszentrum, 8008 Zürich (neu)
- medaffairs ag, 4020 Basel (neu)
- Neurologie Toggenburg AG, 9630 Wattwil (neu)
- Servizio Accertamento Medico SAM, 6500 Bellinzona
- CEMed SA, 1260 Nyon
- Clinique Corela, 1206 Genève
- Clinique romande de réadaptation (CRR), 1951 Sion
- Policlinique Médicale Universitaire (PMU), 1011 Lausanne
- BEM Bureau d'Expertises Médicales-Vevey, 1800 Vevey
- Centres d'expertises médicales, hôpital du Valais, 3960 Sierre (neu)

---

<sup>7</sup> <http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00027/index.html?lang=de>

## 2.6 Neuerungen im System

Aufgrund der Kapazitätsengpässe und den damit verbundenen Wartezeiten für die Versicherten und IV-Stellen unternimmt das BSV nach wie vor grosse Anstrengungen, um die verbleibenden Engpässe zu beheben und neue Gutachterstellen zu akquirieren, insbesondere öffentliche und universitäre Spitäler. Um zumindest die Wartezeiten zu verkürzen wurde auch eine Lösung auf SuisseMED@P gesucht. Auf den 1. Januar 2015 wurde auf SuisseMED@P deshalb eine Systemänderung vorgenommen, mit welchem der Grundsatz „first in, first out“ eingeführt wurde. Dieser Grundsatz bedeutet, dass in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Fachrichtungen stets die am längsten in der Warteschlange befindlichen Aufträge zugeteilt werden, womit nun die Wartezeiten grundsätzlich verkürzt werden können.

## 3 Statistische Auswertungen von SuisseMED@P 2014

### 3.1 Hinterlegte und zugeteilte Aufträge

2014 wurden von den IV-Stellen insgesamt 5736 Aufträge für polydisziplinäre Begutachtungen auf SuisseMED@P hinterlegt. Rund 3/4 der Aufträge entfallen auf deutschsprachige, etwa 1/6 auf französischsprachige und der Rest auf italienischsprachige Begutachtungen.

	DEUTSCH	FRANZÖSISCH	ITALIENISCH	TOTAL
<b>Hinterlegte Aufträge</b>	4319 (75%)	901 (16%)	516 (9%)	<b>5736 (100%)</b>
<b>Zugeteilte Aufträge</b>	3468 (85%)	332 (8%)	288 (7%)	<b>4088 (100%)</b>
<b>Aufträge in Warteschlange</b>	851 (52%)	569 (34%)	228 (14%)	<b>1648 (100%)</b>

Von den 5736 hinterlegten Aufträgen konnten 4088 an die Gutachterstellen verteilt werden. Ende 2014 waren 1648 Aufträge, d.h. rund 30% aller hinterlegten Aufträge noch nicht verteilt und somit in der Warteschlange. Während der Anteil der nicht verteilten Aufträge in der Deutschschweiz rund 20% aller hinterlegten Aufträge Ende Jahr betrug, belief sich der Anteil der nicht verteilten Aufträge in der Westschweiz auf 63%.

### Zuteilung auf Gutachterstellen 2014 im Vergleich zu 2013

Gutachterstelle	Zugeteilte Aufträge			
	2013		2014	
ABI Ärztliches Begutachtungsinstitut GmbH, 4058 Basel	894	21.64%	589	14.41%
Zentrum für medizinische Begutachtung (ZMB), 4052 Basel	266	6.44%	344	8.41%
Servizio Accertamento Medico SAM, 6500 Bellinzona	347	8.40%	318	7.78%
PMEDA AG, 8038 Zürich	116	2.81%	311	7.61%
Stiftung MEDAS Ostschweiz, 9000 St. Gallen	298	7.21%	298	7.29%
SMAB AG, 3010 Bern	180	4.36%	269	6.58%
Zentrum für versicherungsmedizinische Begutachtung GmbH, 3008 Bern	250	6.05%	259	6.34%
BEGAZ GmbH, 4102 Binningen	233	5.64%	249	6.09%
CEMed SA, 1260 Nyon	230	5.57%	205	5.01%
Asim, 4031 Basel	358	8.66%	185	4.53%
MEDAS Zentralschweiz, 6003 Luzern	236	5.71%	176	4.31%
SMAB AG, 9000 St. Gallen	118	2.86%	162	3.96%
Zentrum für Interdisziplinäre Medizinische Begutachtungen AG (ZIMB), 6430 Schwyz	175	4.24%	135	3.30%
Medizinisches Gutachterzentrum Region St. Gallen GmbH (MGSG) , 9400 Rorschach	29	0.70%	135	3.30%

Medaffairs ag, 4020 Basel	--	--	106	2.59%
MEDAS Interlaken GmbH, 3800 Unterseen	139	3.36%	98	2.40%
Medizinisches Zentrum Römerhof (MZR), 8032 Zürich	17	0.41%	72	1.76%
Clinique romande de réadaptation (CRR), 1951 Sion	95	2.3%	53	1.30%
Policlinique Médicale Universitaire (PMU), 1011 Lausanne	80	1.94%	40	0.98%
Clinique Corela, 1206 Genève	44	1.06%	24	0.59%
Neurologie Toggenburg AG, 9630 Wattwil	--	--	24	0.59%
GA eins GmbH, 8840 Einsiedeln	7	0.17%	15	0.37%
MEDAS Oberaargau AG, 4900 Langenthal	11	0.27%	11	0.27%
BEM Bureau d'Expertises Médicales-Vevey, 1800 Vevey	9	0.22%	5	0.12%
Hôpital du Valais, 3960 Sierre	--	--	3	0.07%
Schulthess Klinik, 8008 Zürich	--	--	2	0.05%

#### Anzahl Aufträge von IV-Stellen und im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Total

IV-Stelle	Aufträge 2014		
	Zugeteilte Aufträge	Aufträge in Warteschlange	Hinterlegte Aufträge
ZH	1291 (31.58%)	172 (10.44%)	1463 (25.51%)
BE	417 (10.20%)	207 (12.56%)	624 (10.88%)
AG	385 (9.42%)	120 (7.28%)	505 (8.80%)
LU	279 (6.82%)	92 (5.58%)	371 (6.47%)
TI	274 (6.70%)	209 (12.68%)	483 (8.42%)
SG	223 (5.45%)	51 (3.09%)	274 (4.78%)
SO	197 (4.82%)	43 (2.61%)	240 (4.14%)
TG	141 (3.45%)	58 (3.52%)	199 (3.47%)
SZ	112 (2.74%)	21 (1.27%)	133 (2.32%)
BL	111 (2.72%)	39 (2.37%)	150 (2.62%)
VD	107 (2.62%)	175 (10.62%)	282 (4.92%)
GE	81 (1.98%)	156 (9.47%)	237 (4.13%)
BS	81 (1.98%)	30 (1.82%)	111 (1.94%)
Versicherte im Ausland	70 (1.71%)	31 (1.88%)	101 (1.76%)
NE	57 (1.39%)	42 (2.55%)	99 (1.73%)
NW	45 (1.10%)	15 (0.91%)	60 (1.05%)
GR	45 (1.10%)	35 (2.12%)	80 (1.39%)
JU	41 (1.00%)	87 (5.28%)	128 (2.23%)
SH	34 (0.83%)	7 (0.42%)	41 (0.71%)
ZG	23 (0.56%)	7 (0.42%)	30 (0.52%)
OW	17 (0.42%)	11 (0.67%)	28 (0.49%)
GL	16 (0.39%)	7 (0.42%)	23 (0.40%)
FR	14 (0.34%)	14 (0.85%)	28 (0.49%)
VS	13 (0.32%)	14 (0.85%)	27 (0.47%)
AR	6 (0.15%)	2 (0.12%)	8 (0.14%)
UR	5 (0.12%)	3 (0.18%)	8 (0.14%)
AI	3 (0.07%)	0 (0.00%)	3 (0.05%)
Total	4088 (100%)	1648 (100%)	5736 (100%)

1648 Aufträge (15% aller hinterlegten Aufträge) konnten 2014 keiner Gutachterstelle zugeteilt werden. Während der Anteil der nicht verteilten Aufträge in der Deutschschweiz 20% aller hinterlegten Aufträge betrug, belief sich der Anteil der nicht verteilten Aufträge in der Westschweiz auf 63%.

### 3.2 Nachgefragte Disziplinen

Ein polydisziplinäres Gutachten der IV besteht immer aus einer allgemeinmedizinischen, internistischen Beurteilung sowie aus mindestens zwei oder mehr fachärztlichen Teilgutachten. Nahezu ein Drittel aller polydisziplinären Gutachten bestand aus 2 fachärztlichen Teilgutachten und fast die Hälfte aller Gutachten wies 3 fachärztliche Teilgutachten auf.

	Anzahl Disziplinen			
	2013		2014	
3 Disziplinen	1304	31.5%	1519	37.2%
4 Disziplinen	1914	46%	1901	46.5%
5 Disziplinen	710	17%	551	13.5%
6 Disziplinen	176	4.5%	99	2.4%
7 Disziplinen	19	0.5%	15	0.4%
8 Disziplinen	7	0.2%	3	0.1%
9 Disziplinen	2	0.05%	0	0%

In der untenstehenden Tabelle folgt eine detaillierte Darstellung der nachgefragten Fachdisziplinen. Während die Allgemeine Innere Medizin aufgrund des „Grundgerüsts“ einer polydisziplinären Begutachtung stets vertreten ist, fällt doch auf, dass die Psychiatrie ebenfalls in nahezu allen Begutachtungen (96%) vertreten ist. Weitere zwei Fachdisziplinen, die Rheumatologie (54%) und die Neurologie (52%), sind in mehr als der Hälfte der Begutachtungen vertreten.

Fachdisziplin	Nachgefragt	
	2013	2014
Allgemeine Innere Medizin	4132	4088
Psychiatrie und Psychotherapie	3937	3927
Rheumatologie	2433	2200
Neurologie	2197	2127
Orthopädische Chirurgie	1174	1250
Neuropsychologie	620	654
Kardiologie	335	289
Pneumologie	274	184
Oto-Rhino-Laryngologie	199	173
Gastroenterologie	178	127
Ophthalmologie	136	116
Medizinische Onkologie	73	81
Endokrinologie / Diabetologie	96	73
Dermatologie und Venerologie	69	67
Neurochirurgie	85	60
Chirurgie	59	51
Angiologie	67	41
Gynäkologie und Geburtshilfe	56	41
Handchirurgie	71	32
Urologie	48	31
Infektiologie	37	22

Nephrologie	37	20
EFL – Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit	29	11
Physikalische Medizin und Rehabilitation	11	9
Herz- und Thorakale Gefässchirurgie	5	5
Arbeitsmedizin	5	1
Kiefer- und Gesichtschirurgie	18	0

## 4 Reportings der zugelassenen Gutachterstellen

Im Anhang werden die einzelnen Reportings der zugelassenen Gutachterstellen gemäss nachfolgendem Schema aufgeführt:

- **Angaben zum Institut**
  - Rechtsform und Adresse
  - Trägerschaft
  - Geschäftsführung
  
- **Leitung**
  - Medizinische Leitung
  - Administrative Leitung
  
- **Gutachterinnen und Gutachter (Stand 31.12.2014)**
  - Fallführende Gutachter mit Festanstellung
  - Fallführende Gutachter freischaffend
  - Gutachter mit Festanstellung
  - Konsiliarärzte
  
- **Statistik**

	Monodisziplinär	Bidisziplinär	Polydisziplinär
IV			
Privatversicherer			
Gerichte			
Private			

Unter entgegengenommenen Gutachten ist die Anzahl Gutachten gemeint, welche im Kalenderjahr als Auftrag entgegengenommen worden ist, ungeachtet des Datums der Erledigung des Auftrages.

- **Bescheinigung**

Das Reporting wurde durch mindestens einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer (gemäss der Unterschriftenregelung nach HR) unterzeichnet. Mit der Unterschrift wurde die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Insbesondere wurde garantiert, dass die Gutachterliste vollständig ist und dass die für das Institut tätigen Gutachter über die nötigen Fachausbildungen, Bewilligungen und Titel verfügen.

- **Reportings**

In diesem Bericht sind nur die Reportings derjenigen Gutachterstellen aufgeführt, die während des gesamten Kalenderjahres auf SuisseMED@P tätig waren.

- **Attestierte Arbeitsfähigkeiten in polydisziplinären Gutachten für die IV**

Für das Reporting 2014 wurden die Gutachterstellen im Sinne einer möglichst grossen Transparenz gebeten, soweit als möglich die nachfolgende Zusammenstellung der polydisziplinären Gutachten unter Angabe der attestierten Arbeitsfähigkeit zu machen. Diese Angaben beruhen auf Freiwilligkeit.

<b>Attestierte Arbeitsfähigkeit in Prozent der Norm</b>	<b>In angestammter Tätigkeit</b>	<b>In leidensangepasster Tätigkeit</b>
<b>0%-9%</b>		
<b>10%-19%</b>		
<b>20%-29%</b>		
<b>30%-39%</b>		
<b>40%-49%</b>		
<b>50%-59%</b>		
<b>60%-69%</b>		
<b>70%-79%</b>		
<b>80%-89%</b>		
<b>90%-99%</b>		
<b>100%</b>		
<b>Keine Angaben möglich</b>		
<b>Total</b>		

## **5 Anhang**

Die Reportings der einzelnen Gutachterstellen